

Beitragsordnung Dirty Dogs Zimmern e.V. 2018



§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und zu leistende Arbeitsstunden. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitrag

Die Mitglieder sind zu folgenden Zahlungen an den Verein verpflichtet:

- Aufnahmegebühr (a)
- Mitgliedsbeitrag (b)
- Ausgleich für nicht geleistete Arbeitseinsätze (c)

Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen, Arbeitsstunden und Sonderzahlungen sowie Umlagen befreit.

Für Nichtmitglieder bieten wir einen Anfängerkurs unabhängig vom Alter des Hundes sowie einen Welpenkurs in Form einer 10er Karte an.

Generell ist als Zahlungsgrund der Nachname des Mitgliedes und der Grund der Überweisung (Beitrag, Umlage, ...) anzugeben.

Als Bankverbindung ist das folgende Konto zu verwenden :
Sparkasse Tauberfranken
IBAN: DE83 6735 2565 0002 2606 44
BIC: SOLADES1TBB

oder ein Sepa-Mandat zu erteilen

(a) Aufnahmegebühr:

Jedes aktive neue Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 € im Eintrittsjahr

(b) Mitgliedsbeitrag:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 60,00 €.

Auf Antrag kann für Mitglieder, auf die eine der folgenden Bedingungen nachweislich zutrifft, der jährliche Mitgliedsbeitrag auf 30,00 € ermäßigt werden:

- Kinder und Jugendliche von 12 bis 16 Jahre
- Jugendliche in der Schul- oder Berufsausbildung (inkl. Studium)
- Fördermitglieder
- Familienangehörige eines Vollmitglieds ersten Grades (Beitragszahlung vorausgesetzt).

-in ihrem Handeln eingeschränkte Menschen

-Personen mit geringem Einkommen

Der erste Mitgliedsbeitrag wird anteilig bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (1.7.) erhoben. Die Folgebeiträge werden dann jährlich in voller Höhe fällig

(c) Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden:

Jedes Mitglied verpflichtet sich, jährlich 5 Stunden Arbeitseinsätze zu leisten. Bei Nichterfüllung ist pro nicht geleisteter Stunde eine Ausgleichszahlung in Höhe von 5 € pro Stunde zum Ende des Geschäftsjahres zu leisten.

(3) Sonderbeiträge / Umlagen:

Sonderbeiträge / Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind auf maximal 50% des Mitgliedsbeitrages pro Kalenderjahr beschränkt. Es erfolgt eine separate schriftliche Zahlungsaufforderung an jedes Mitglied.

(4) Härtefallklausel:

In besonderen Härtefällen können auf schriftlichen Antrag Beiträge befristet, teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(5) Ruhende Mitgliedschaft:

Mitglieder können auf Antrag in die ruhende Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) wechseln. Durch den Vorstand ist über diesen Antrag zu befinden. Dies ist ausschließlich für besondere Umstände vorgesehen. Für ruhende Mitglieder reduziert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag auf die vom Vorstand beschlossene Höhe.

(6) Mahnung:

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so mahnt der Vorstand grundsätzlich schriftlich an. (Die dafür fällige Mahngebühr beträgt 5 €) Die Mahnung enthält eine Auflistung der geschuldeten Leistungen. Die Mahnung erfolgt 30 Kalendertage nach Fälligkeit der Verpflichtung und enthält eine neue Zahlungsfrist. Verstreicht diese verlängerte Zahlungsfrist ohne Ausgleich der offenen Beträge durch das Mitglied, erfolgt der fristlose Ausschluss des Mitglieds.

(7) Kündigung

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (01.Juli) möglich und muss gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Beitragspflicht. In begründeten Fällen kann eine Austrittserklärung, die ohne Einhaltung der Kündigungsfrist abgegeben wurde, vom Vorstand anerkannt werden.

§ 3 Arbeitseinsätze

(1) Jedes Mitglied ist angehalten bei Bedarf jährlich 5 Stunden Arbeitseinsätze zu leisten. Zeit, Art und Umfang der Arbeitsleistungen werden mit dem Vorstand abgestimmt. Unter Arbeitseinsätzen sind nicht ausschließlich körperliche Arbeiten zu verstehen, sondern auch organisatorische Arbeiten, Besorgungen, Platzaufsichten, Schreibarbeiten, Spendenakquise usw.

(2) Ehrenmitglieder, aktive Übungsleiter, Vorstandsmitglieder, Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft und Kinder unter 16 Jahren sind von den Arbeitsleistungen befreit.

(3) Mitglieder können von den Arbeitsleistungen auf schriftlichen Antrag befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Bei Nichterfüllung der Arbeitseinsätze ist der Verein berechtigt pro nicht geleisteter Stunde eine Ausgleichszahlung von 5 € zum Ende des Geschäftsjahres zu erheben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.04.19 in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.August 2018

Geändert auf der Jahreshauptversammlung